

Gültig ab: 20.04.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Versicherungspflicht

Aktualisierung, Stand 04/2018

Die Folgen einer Beschäftigungsaufnahme im europäischen Ausland wurden aufgenommen.

- FW 1

Die Durchführung der Sozialversicherung für Gefangene mit Bezug von Alg-W wurde näher erläutert.

- FW 1.7

Gesetzestext**§ 5 SGB V - Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

...

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,

...

(7) Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 versicherungspflichtig oder nach § 10 versichert ist, es sei denn, der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind des Studenten oder Praktikanten ist nicht versichert oder die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 11b besteht über die Altersgrenze des § 10 Absatz 2 Nummer 3 hinaus. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 9 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 vor.

(8) Nach Absatz 1 Nr. 11 oder 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 oder 8 versicherungspflichtig ist. Satz 1 gilt für die in § 190 Abs. 11a genannten Personen entsprechend. Bei Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand und die bis zu diesem Zeitpunkt nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren, aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und deren Versicherung nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht von einer der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen abgeleitet worden ist, geht die Versicherung nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 vor.

...

§ 6 SGB V - Versicherungsfreiheit

...

(3a) Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versiche-

rungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Absatz 5 nicht versicherungspflichtig waren. Der Voraussetzung nach Satz 2 stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mit einer in Satz 2 genannten Person gleich. Satz 1 gilt nicht für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 versicherungspflichtig sind.

§ 8 SGB V – Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird

...

1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) und in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und Vertragsleistungen erhält, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen dieses Buches entsprechen,

...

§ 19 SGB V – Erlöschen des Leistungsanspruchs

...

(2) Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Versicherung nach § 10 hat Vorrang vor dem Leistungsanspruch nach Satz 1.

...

§ 13 EhfG – Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch stehen Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem Recht der Arbeitsförderung gleich.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 152 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 186 SGB V – Mitgliedschaft

...

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 179 Abs. 2) beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

§ 190 SGB V – Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

...

(12) Die Mitgliedschaft der Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.

...

§ 191 SGB V – Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. ...
2. mit dem Beginn einer Pflichtmitgliedschaft

...

§ 6 BerRehaG – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

(1) Verfolgte, die an nach § 81 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 176 bis 180 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

...

(3) Auf das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

§ 3 KVLG 1989 – Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungs-pflicht nach anderen Gesetzen

- (1) Nach diesem Gesetz ist nicht versichert, wer
1. nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig ist,

...

§ 5 KSVG

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

...

§ 22 SGB XI – Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Personen, die nach § 20 Abs. 3 in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind und für sich und ihre Angehörigen oder Lebenspartner, die bei Versicherungspflicht nach § 25 versichert wären, Leistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels gleichwertig sind. Die befreiten Personen sind

verpflichtet, den Versicherungsvertrag aufrechtzuerhalten, solange sie krankenversichert sind. Personen, die bei Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen erhalten, sind zum Abschluss einer entsprechenden anteiligen Versicherung im Sinne des Satzes 1 verpflichtet.

...

§ 23 SGB XI – Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen

(1) Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen oder im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, bei diesem Unternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

...

Art. 42 PflegeVG – Behandlung der bestehenden Pflegeversicherungsverträge

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert ist, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit, wenn der Vertrag mit dem privaten Versicherungsunternehmen vor dem 23. Juni 1993 abgeschlossen wurde. ...

...

§ 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit

...

(2) ... Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. ...

...

§ 148 SGB III – Minderung der Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

...

6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,

...

§ 157 SGB III – Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

...

§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) Wurden von der Bundesagentur für eine Bezieherin oder einen Bezieher von Arbeitslosengeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat die Bezieherin oder der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beiträge zu ersetzen, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; die Bezieherin oder der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht.

...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 04/2018	2
Gesetzestext	3
§ 5 SGB V - Versicherungspflicht.....	3
§ 6 SGB V - Versicherungsfreiheit	3
§ 8 SGB V – Befreiung von der Versicherungspflicht.....	4
§ 19 SGB V – Erlöschen des Leistungsanspruchs.....	4
§ 13 EhfG – Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit.....	4
§ 186 SGB V – Mitgliedschaft	4
§ 190 SGB V – Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger	4
§ 191 SGB V – Ende der freiwilligen Mitgliedschaft	5
§ 6 BerRehaG – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	5
§ 3 KVLG 1989 – Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungs-pflicht nach anderen Gesetzen	5
§ 5 KSVG	5
§ 22 SGB XI – Befreiung von der Versicherungspflicht.....	5
§ 23 SGB XI – Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen	6
Art. 42 PflegeVG – Behandlung der bestehenden Pflegeversicherungsverträge.....	6
§ 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit.....	6
§ 148 SGB III – Minderung der Anspruchsdauer	6
§ 157 SGB III – Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubabgeltung.....	6
§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.....	7
Inhalt	8
Fachliche Weisungen.....	10
1. Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV/PV	10
1.1. Versicherungspflicht bei Leistungsbezug.....	10
1.1.1. Leistungen	10
1.1.2. Bezug.....	10
1.2. Versicherungspflicht bei Sperrzeit und Urlaubsabgeltung	11
1.2.1. Versicherungspflicht bei Sperrzeit	11
1.2.2. Versicherungspflicht bei Urlaubsabgeltung	11
1.3. Versicherungskonkurrenz	11
1.4. Befreiung von der KV-Pflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 SGB V) ..	11
1.5. Versicherungsfreiheit	12
1.6. Beginn / Ende der Mitgliedschaft	12

1.7. Umsetzung im IT-Verfahren COLIBRI 12

Fachliche Weisungen

1. Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV/PV

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) besteht, wenn Leistungen bezogen werden (FW 1.1) oder wegen Sperrzeit / Ruhenszeit nicht bezogen werden (FW 1.2).

Versicherungspflicht KV (KV 1.1)

(2) Eine nach Absatz 1 begründete Versicherungspflicht entfällt bei Befreiung von der Versicherungspflicht (FW 1.4) oder bei Versicherungsfreiheit (FW 1.5). Leistungsempfänger (LE), die zuvor freiwillig in der gesetzlichen KV versichert waren, werden mit dem Leistungsbezug wieder Pflichtmitglied. (§ 191 Nr. 2 SGB V). **Die Versicherungspflicht entfällt auch – ggf. rückwirkend – ab dem Zeitpunkt einer Beschäftigungsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder in der Schweiz**

Keine Versicherungspflicht (KV 1.2)

(3) Die Pflegeversicherung (PV) folgt der Krankenversicherung. Die Fachlichen Weisungen zur Krankenversicherung gelten deshalb in gleicher Weise für die Pflegeversicherung. Auf Abweichungen wird gesondert hingewiesen.

PV folgt KV (KV 1.3)

1.1. Versicherungspflicht bei Leistungsbezug

1.1.1. Leistungen

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Versicherungspflicht in der gesetzlichen KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) besteht u. a. bei Bezug von Alg, Alg-W, Alg-W in Höhe der Ausbildungsbeihilfe für Gefangene, Alg-EU, Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit, Alg nach § 13 Entwicklungshelfergesetz, Alg-W nach § 6 BerRehaG

Versicherungspflichtige Leistungen (KV 1.4)

(2) Keine Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV besteht für Bezieher von:

- ESF-Unterhaltsgeld nach § 4 RL
- Unterhaltsgeld nach dem Jugendsofortprogramm
- Leistungen, die eine AA für einen ausländischen Träger erbringt.

Keine versicherungspflichtigen Leistungen (KV 1.5)

1.1.2. Bezug

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Bezug liegt vor, wenn die Leistung tatsächlich gezahlt wird; es ist unerheblich, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht. Bezug liegt auch vor bei

- Vorschuss (§ 42 SGB I)
- vorläufiger Leistung (§ 328)
- Zahlung an Dritte (§ 48 SGB I)
- Aufrechnung, Verrechnung (§§ 51, 52 SGB I)

Versicherungspflichtiger Bezug (KV 1.6)

(2) Ist von der BA einem anderen Träger die von ihm erbrachte Leistung zu erstatten, weil Alg vorrangig zu leisten war (§§ 102 ff. SGB X), liegt Bezug von Alg vor; die SV ist von der BA durchzuführen. Evtl. vom anderen Träger entrichtete SV-Beiträge sind ihm nur bei besonderer gesetzlicher Regelung zu ersetzen.

Erstattungsanspruch eines anderen Trägers (KV 1.7)

[Weitere Informationen \(Bezug\)](#)

(3) Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung oder Rückforderung der Leistung wird die Versicherungspflicht rückwirkend nur dann beseitigt, wenn im Aufhebungszeitraum ein weiteres KV-Verhältnis bestand, z. B. aufgrund Beschäftigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB V i. V. m. § 335 Abs. 1 S. 2, letzter HS.). Zu Erstattung / Ersatz der entrichteten KV-Beiträgen bei rückwirkender Aufhebung der Bewilligung siehe FW 6.

**Rückwirkende
Aufhebung der Be-
willigung
(KV 1.8)**

1.2. Versicherungspflicht bei Sperrzeit und Urlaubsabgeltung

1.2.1. Versicherungspflicht bei Sperrzeit

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Trotz fehlenden Leistungsbezugs besteht Versicherungspflicht, wenn Alg allen deshalb nicht bezogen wird, weil der Anspruch wegen der Sperrzeit ruht (Sperrzeit-KV). Es muss ein Alg-Anspruch dem Grunde nach erfüllt sein.

**Sperrzeit-KV –
Grundsatz
(KV 1.9)**

[Weitere Informationen \(Versicherungspflicht bei Sperrzeit\)](#)

(2) Die Sperrzeit-KV endet mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Entscheidung über die Bewilligung des Alg aufgehoben wird.

**Sperrzeit-KV –
Aufhebung der Be-
willigung
(KV 1.10)**

1.2.2. Versicherungspflicht bei Urlaubsabgeltung

Stand: Aktualisierung 04/2018

Versicherungspflicht besteht auch ab Beginn einer Ruhenszeit wegen Urlaubsabgeltung (Ruhenszeit-KV - § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). FW 1.2.1 gilt entsprechend.

**Ruhenszeit-KV –
Grundsatz
(KV 1.11)**

1.3. Versicherungskonkurrenz

Stand: Aktualisierung 04/2018

Die Versicherungspflicht aufgrund Leistungsbezugs schließt KV-Pflicht aufgrund anderer Tatbestände neben dem Leistungsbezug (Nebeneinkommen oder bei Teil-Alg) nicht aus.

**Mehrfachver-
sicherung
(KV 1.12)**

1.4. Befreiung von der KV-Pflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 SGB V)

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Von der KV-Pflicht aufgrund Leistungsbezug können LE auf Antrag befreit werden, wenn er in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V). Die Krankenkasse entscheidet hierüber mit Befreiungsbescheid.

**Befreiung KV-
Pflicht
(KV 1.13)**

(2) Der Beginn der Befreiung ist im Befreiungsbescheid genannt. Sie gilt für den aktuellen Leistungsbezug. Nach einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von mehr als einem Monat ist ein erneuter Befreiungsbescheid erforderlich.

**Dauer der Befrei-
ung
(KV 1.14)**

(3) Personen, die am 1.1.1995 privat pflegeversichert waren, konnten sich von der Versicherungspflicht zur PV befreien lassen (Art. 42 PflegeVG). Diese Befreiung hat Dauerwirkung und gilt auch für Versicherungspflicht aufgrund Leistungsbezugs.

**PV-Altverträge
(KV 1.15)**

(4) Befreiung ist im Wesentlichen für die Übernahme privater KV-Beiträge von Bedeutung. Zum Verfahren bei Befreiung siehe deshalb FW KV 5.4.

**Verfahren bei Befreiung
(KV 1.16)**

1.5. Versicherungsfreiheit

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Der Zugang zur gesetzlichen KV aufgrund Leistungsbezug ist Personen verwehrt (Versicherungsfreiheit), die

**Versicherungsfreiheit – Voraussetzungen
(KV 1.17)**

- das 55. Lebensjahr vollendet haben und
- in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert waren und
- in den letzten 5 Jahren mindestens 2,5 Jahre
 - versicherungsfrei oder
 - von der Versicherungspflicht befreit oder
 - als Selbständiger nicht versicherungspflichtig waren.

Weitere Informationen (Versicherungsfreiheit)

(2) Über die Versicherungsfreiheit entscheidet die AA. Sie ist zu prüfen, wenn LE in den letzten fünf Jahren

**Versicherungsfreiheit – Prüfung
(KV 1.18)**

- nicht pflichtversichert waren
- keinen Befreiungsbescheid vorlegen und
- keine Mitgliedsbescheinigung einer KK vorlegen.

Dabei sind vergleichbare Zeiten in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz zu berücksichtigen, als wären sie in Deutschland zurückgelegt worden (Art 5 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004).

**Versicherungsfreiheit – ausländische Zeiten
(KV 1.19)**

1.6. Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Stand: Aktualisierung 04/2018

Die Mitgliedschaft beginnt ggf. rückwirkend (§ 186 Abs. 2 SGB V). Sie endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird (§ 190 Abs. 12 SGB V). Zu rückwirkender Aufhebung der Bewilligung siehe oben FW 1.1.2.

**Mitgliedschaft – Beginn und Ende
(KV 1.20)**

1.7. Umsetzung im IT-Verfahren COLIBRI

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Im IT-Verfahren COLIBRI ist der jeweilige KV-Staus (gesetzlich versichert / nicht versichert / privat versichert) mit einem Beginn-Datum zu erfassen.

**KV-Status
(KV 1.21)**

(2) Um zu vermeiden, dass aus einem früheren Leistungsbezug der Status „nicht versichert“ ungeprüft übernommen wird, wird beim Wechsel in das Ergebnis ein Warnhinweis ausgegeben.

**Warnhinweis bei „nicht versichert“
(KV 1.22)**

(3) Wird Alg-W für Gefangene (nicht Gefangene mit Freigang) jeweils nachträglich für einen längeren Zeitraum an das Land erstattet, sind diese bei Erteilung der Förderzusage manuell bei der Krankenkasse zum Förderbeginn anzumelden (BK-Vorlage 3s335-29). Bei der Bewilligung des Alg-W (mit täglichem Leistungssatz und voller Absetzung zugunsten des erstattungsberechtigten Landes) ist als SV-Entgelt das „normale“ Bemessungsentgelt ohne Begrenzung auf die Ausbildungsbeihilfe zu erfassen.

**Gefangene mit Alg-W
(KV 1.23)**